



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) EB 71

Datum: 15. JAN. 2021

— **Übervolle Kühlkammern Krematorium Tolkewitz**
AF1055/20

Sehr geehrter Herr Müller,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung der Fragen 4 bis 8 besteht.

— Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Ur. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

— Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen 4 bis 8 habe, werde ich auch diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„...am vergangenen Wochenende war in einer Dresdner Tageszeitung (Tag24) ein besorgniserregender Beitrag nachzulesen, der meines Wissens für erhebliche Unruhe unter der Dresdner Bevölkerung gesorgt hat.

Zitat:

„Ein Mitarbeiter des städtischen Bestattungswesens Dresden sieht die Auswirkungen täglich. So laufe im Krematorium Tolkewitz langsam alles aus dem Ruder, sagt er. Die Rede ist von über-vollen Kühlkammern, Ausweich-Garagen ohne Kühlung, Särgen, die in Gang und Eingangsbe-reich gestapelt werden müssen.“

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- 1. Wann genau sind von den im Beitrag erwähnten vier Öfen des Krematoriums Tolkewitz zwei Öfen kaputtgegangen?’**

Die beiden Ofenlinien fielen in der 48. Kalenderwoche (Ofen 2) sowie in der 49. Kalenderwoche (Ofen 4) aus. Die hierfür verantwortlichen sogenannten Wärmetauscher sind für die Abkühlung von Abgasen verantwortlich und mussten aufgrund langjähriger Nutzung ausgetauscht werden. Die Wiederinbetriebnahme einer der beiden Ofenlinien konnte relativ zeitnah in der 51. Kalenderwoche realisiert werden, da die erforderlichen Ersatzteile im Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden vorgehalten wurden. Die Reparatur der zweiten Ofenlinie erfordert mehr Zeit, da die Ersatzteile erst bestellt und hergestellt werden müssen. Wir rechnen derzeit mit einer Wiederinbetriebnahme Ende Januar 2021.

- 2. „Werden diese Öfen jährlich gewartet, oder welchen Wartungsturnus gibt es hier? Unterliegen die Öfen gesonderten TÜV-Bedingungen?“**

Die Öfen werden halbjährlich gewartet. Hierbei werden alle Teile auf Funktionalität geprüft. Dies wird unter anderem mit Ofenbegehungen durchgeführt. Weiterhin werden jährlich bei der zuständigen Umweltbehörde Prüfprotokolle eingereicht. In verschiedenen Intervallen werden Anlagenteile durch den TÜV Süd überprüft und abgenommen.

- 3. „Trifft die im Artikel enthaltene Aussage zu, daß die Kühlkammern des Krematoriums Tolkewitz zur Zeit überfüllt sind, daß sich Särge im Gang und Eingangsbereich stapeln und deswegen Ausweich-Garagen ohne Kühlung genutzt werden müssen?“**

Zum Zeitpunkt des Artikels waren die Lagerkapazitäten im Krematorium Tolkewitz überbelegt. Zwischenzeitlich hat sich die Situation durch den Abtransport von Verstorbenen in andere Krematorien - auch außerhalb Sachsens - sowie durch Schaffung zusätzlicher Lagerkapazitäten etwas entspannt. Gleichwohl sind die Auslastung der Lagerkapazitäten sowie die Anlieferungszahlen weiterhin überdurchschnittlich hoch.

- 4. „Sollte die in Punkt 3 genannte Aussage zutreffen: Gab es in den letzten Jahren seit 2015 zur selben Jahreszeit wie jetzt im Krematorium Tolkewitz eine vergleichbare Situation?“**

Nein. Die Anlieferungszahlen an Verstorbenen im Krematorium aus Dresden sowie den Landkreisen Bautzen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und Meißen waren im Dezember 2020 ungefähr doppelt so hoch wie im Durchschnitt der Dezembermonate in den Vorjahren.

- 5. „Wie ist die Arbeitskräftesituation beim städtischen Bestattungswesen Dresden? Bitte nennen Sie die Zu- und Abgänge von Beschäftigten innerhalb der letzten drei Jahre, aufgeschlüsselt nach Jahren.“**

Die Arbeitskräftesituation ist aufgrund der überdurchschnittlichen Anlieferungszahlen im Krematorium derzeit angespannt. Innerhalb des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden wurden Friedhofsgärtner zur Hilfestellung im Krematorium abgestellt. Darüber hinaus helfen derzeit Mitarbeiter des Regiebetriebes Zentrale Technische Dienstleistungen im Krematorium sowie ein Mitarbeiter des Sozialamtes in der Buchhaltung aus. Zusätzlich wurden erweiterte (Wochenend-) Schichten auch über die Weihnachtsfeiertage eingeführt.

	Personalzugänge	Personalabgänge
2020	0	0
2019	2	2
2018	0	0

6. „Innerhalb welches Zeitraums muß eine Erdbestattung erfolgen? Werden diese Fristen seit Bestehen der Corona-Situation in diesem Jahr eingehalten?“

Grundsätzlich sieht das Sächsische Bestattungsgesetz (SächsBestG) gemäß § 18 Absatz 4 Erdbestattungen oder Feuerbestattungen vor. Die Fristen für die Bestattungen ergeben sich aus § 19 SächsBestG. Erdbestattungen müssen innerhalb von acht Tagen nach Feststellung des Todes durchgeführt werden. Diese Frist wurde 2020 auf den vier Friedhöfen des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden eingehalten. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass lediglich circa zehn Prozent der Bestattungen in Dresden als Erdbestattungen durchgeführt werden.

7. „Innerhalb welches Zeitraums muß eine Urnenbestattung erfolgen? Werden diese Fristen seit Bestehen der Corona-Situation in diesem Jahr eingehalten?“

Die Einäscherung von Verstorbenen ist ebenfalls innerhalb von acht Tagen durchzuführen. Das zuständige Gesundheitsamt kann diese Frist verlängern. Entsprechende Genehmigungen wurden im November/Dezember 2020 erteilt (erfolgt immer pro Einzelfall), da die 8-Tage-Frist seit November 2020 aufgrund der erhöhten Anlieferungszahlen nicht eingehalten werden kann. Die Beisetzung der Urne muss innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung erfolgen. Dies war in 2020 weiterhin gewährleistet.

8. „Sollte die in Punkt 3 genannte Aussage zutreffen: Wurde im Wissen darum, daß sich die Corona-Pandemie bei kälterem Wetter wieder verschärfen kann, durch die Landeshauptstadt Dresden ein Plan entwickelt, um einer solchen Situation gerecht werden zu können?“

Auf Grundlage der Erfahrungen aus der ersten Corona-Welle im Frühjahr 2020 war eine so deutliche Erhöhung der Anlieferungszahlen nicht prognostiziert worden. Die Stadtverwaltung ist daher unverzüglich auf die Sächsische Staatsregierung und die umliegenden Landkreise zugegangen und hat auf Absprachen für ein regionales Vorgehen und Unterstützung der Landesregierung gedrängt. Weiterhin existieren bereits seit langem gute Geschäftsbeziehungen zu anderen sächsischen Krematorien, sodass im Bedarfsfall Verstorbene in andere sächsische Krematorien zur Einäscherung überführt werden können. Dies ist in den letzten Wochen wiederholt geschehen. Zudem wurde der Schichtbetrieb im Krematorium ausgeweitet, so dass die technischen Möglichkeiten des Krematoriums voll genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert